

Ausbildungsvertrag nach § 114 Abs. 2 KFG 1967 für AM „79.01“

abgeschlossen zwischen:

[NACHNAME] [VORNAME]

und

Fahrschule Drexel (Fahrschulbesitzer Reinold Drexel), 6830 Rankweil, Ringstraße 41 (im Folgenden: „[die] Fahrschule“)

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

[NACHNAME] [VORNAME] und die Fahrschule (gemeinsam auch als „[die] Vertragsteile“ bezeichnet) schließen einen Ausbildungsvertrag für den Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse AM, eingeschränkt auf den harmonisierten Gemeinschaftscode 79.01, ab. Dies wird ab nun als „Fahrschulpaket Klasse AM“ bezeichnet. Es sollen also nur einspurige Motorfahräder gefahren werden dürfen und keine vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge.

Das Entgelt umfasst nur die obigen Leistungen der Fahrschule, nicht sonstige Leistungen anderer, wie z.B. Abgaben, Vorschreibungen und Gebühren an Behörden sowie Kosten von Lernunterlagen. Diese Leistungen werden vom Ausbildungsvertrag nicht umfasst und müssen daher zusätzlich zu den Ausbildungskosten bezahlt werden. Eine Übersicht dieser Kosten werden im ebenfalls mit diesem Ausbildungsvertrag übergebenen „Infoblatt“ aufgelistet. Dieser Paketpreis wird nur angeboten, wenn alle drei „Module“ („Theorieausbildung“, „sechs Fahrlektionen im verkehrsfreien Raum“ und „zwei Fahrlektionen im öffentlichen Verkehr“) in der Fahrschule Drexel absolviert werden. Ansonsten kostet jedes der drei Module je xx €. Theoretische Wiederholungsprüfungen und zusätzliche, freiwillige Fahrlektionen sind im Fahrschulpaket nicht enthalten.

Vertragsgegenstand ist nur die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse als Vorbereitung zur theoretischen Prüfung sowie der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, um den Nachweis der ausreichenden Fahrzeugbeherrschung zu erbringen. Vertragsgegenstand ist aber nicht die erfolgreiche Ablegung der theoretischen Prüfung oder der positive Nachweis der ausreichenden Fahrzeugbeherrschung durch [NACHNAME] [VORNAME] selbst. Die Fahrschule haftet nicht für den erhofften und erwarteten theoretischen Prüfungserfolg. Dieser hängt vom Lernverhalten und Lerneinsatz ab. Ebenso haftet die Fahrschule nicht für den erhofften und erwarteten positiven Nachweis der ausreichenden Fahrzeugbeherrschung von [NACHNAME] [VORNAME] durch die Fahrlehrerin / den Fahrlehrer. Dieser hängt von Fahrzeugbeherrschung, Koordinationsfähigkeit und der Umsetzung von Verkehrsregeln ab. Es ist die Obliegenheit von [NACHNAME] [VORNAME] am vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Unterricht lückenlos teilzunehmen und sich zielstrebig um den Ausbildungserfolg zu bemühen.

Von diesem Ausbildungsvertrag abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

[NACHNAME] [VORNAME] erklärt, dass keine Gründe vorliegen, welche die Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse AM ausschließen und bestätigt die Voraussetzungen der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung zu erfüllen, damit eine gesetzeskonforme Ausbildung durch die Fahrschule erbracht werden kann.

Ein Ausbildungsbeginn (z.B. durch die Teilnahme am theoretischen Gruppentheoriekurs) ist auch bereits vor den behördlichen Eintragungen der Verkehrszuverlässigkeit und der (allenfalls notwendigen) gesundheitlichen Eignung im Führerscheinregister möglich. Sollte/sollten die notwendige Verkehrszuverlässigkeit und/oder die gesundheitliche Eignung nach Unterfertigung des Ausbildungsvertrags durch die Führerscheinbehörde verneint werden, kann jeder der Vertragsteile den Ausbildungsvertrag beenden. Bis dahin erbrachte Leistungen werden anteilig verrechnet. Aus der Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit oder der gesundheitlichen Eignung sich ergebende Rechtsfolgen trägt [NACHNAME] [VORNAME].

Das durch die Fahrschule an [NACHNAME] [VORNAME] zeitgleich mit diesem Ausbildungsvertrag ebenfalls übermittelte „Infoblatt“ der Fahrschule der Klasse AM regelt Details der Fahrschulausbildung näher (z.B. Termine von theoretischen Kursen u. dgl.) und ist Teil des Ausbildungsvertrags.

II. Beginn der Ausbildung, Dauer und Beendigung des Ausbildungsvertrags

II.1. Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung beginnt mit der ersten in Anspruch genommenen Fahrschulleistung (z.B. Beginn des ausgeschriebenen theoretischen Gruppentheoriekurses), die auf den Abschluss des Ausbildungsvertrags folgt.

II.2. Beendigung des Ausbildungsvertrags

Der Ausbildungsvertrag endet mit der vollständigen Inanspruchnahme des gebuchten Fahrschulpakets, auf jeden Fall mit dem Nachweis der ausreichenden Fahrzeugbeherrschung gegenüber der Fahrlehrerin / dem Fahrlehrer.

Der Ausbildungsvertrag endet auch, sofern [NACHNAME] [VORNAME] nicht innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Ausbildungsvertrags mit der

Ausbildung beginnt. In diesem Fall wird ein Kostenersatz in der Höhe von 25 % des gebuchten Fahrschulpakets verrechnet. Auch wenn [NACHNAME] [VORNAME] nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Ausbildungsbeginn die Ziffern 2,3,4,5 und 6 des § 18 Abs. 1 FSG erfüllt, endet der Ausbildungsvertrag.

Der Ausbildungsvertrag endet vorzeitig, wenn die zuständige Führerscheinbehörde die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen von [NACHNAME] [VORNAME] als für nicht gegeben einstuft. In diesem Fall wird ein Kostenersatz in der Höhe von 25 % des gebuchten Fahrschulpakets verrechnet.

II.3. Beendigung des Ausbildungsvertrags aus wichtigem Grund durch [NACHNAME] [VORNAME] oder durch die Fahrschule

Wenn [NACHNAME] [VORNAME] bei noch nicht abgeschlossener Ausbildung die Fahrschule aus wichtigem Grund (z.B. Wohnsitzwechsel) wechseln will, muss dies der Fahrschule schriftlich bekanntgegeben werden, damit eine Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgen kann. Die Fahrschule kann den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn [NACHNAME] [VORNAME] im Rahmen der theoretischen Prüfung unerlaubte technische Hilfsmittel verwendet oder verwendet hat oder sich der Unterstützung anderer nicht im Prüfungsraum befindlicher Personen bedient oder bedient hat.

III. Erfassung der Kundendaten und Datenschutz

Die Fahrschule ist beim österreichischen Datenverarbeitungsregister unter der Nummer DVR: 0939013 eingetragen.

[NACHNAME] [VORNAME] erteilt sowohl nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie nach dem Datenschutzgesetz die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der Personenangaben durch die Fahrschule. Die Personendaten dienen ausschließlich der Verwaltung des Ausbildungszwecks. Darunter fällt etwa die Korrespondenz mit der Führerscheinbehörde und dem Führerscheinregister. [NACHNAME] [VORNAME] verpflichtet sich, während der Dauer des Ausbildungsvertrags jede Änderung der bei der Anmeldung erfassten Personendaten, wie z.B. geänderter Familienname, Adressänderung u. dgl. unverzüglich der Fahrschule schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc mitzuteilen.

[NACHNAME] [VORNAME] willigt ausdrücklich in eine kostenlose „Fahrschule-Schüler-Kommunikation“ ein. Die Fahrschule kann telefonisch, per Messenger-Dienst oder per SMS etwa an praktische Fahrlektionen, den aktuellen Ausbildungsstand oder allgemeine Verwaltungsangelegenheiten erinnern, ebenso darf der gesetzliche Vertreter über den Stand der Führerscheinausbildung informiert werden. Die persönlichen Daten dürfen auch über das Fahrhulsekretariat an die Fahrlehrerin / den Fahrlehrer weitergegeben werden und die Fahrlehrerin / der Fahrlehrer darf [NACHNAME] [VORNAME] im Falle einer Verschiebung oder Absage von Fahrlektionen oder theoretischen Gruppenkurseinheiten oder der theoretischen Prüfung u. dgl. per Telefon und/oder SMS kontaktieren. Ebenfalls wird die Zustimmung zur Analyse des Nutzerverhaltens des Lernproduktes „MMM Test Online-Zugang“ von MMM-Software e.U., 2100 Leobendorf, Kapellenstraße 54+61, erteilt. Auch sind Information per E-Mail vom „Fahrschule-Schüler-Kommunikationsangebot“ umfasst und es können auch weiterführende Informationen über Fahrschulangebote der Fahrschule übermittelt werden. Die Fahrschule wird aber ohne Rückfrage keinen Namen und kein Bild von [NACHNAME] [VORNAME] auf der Homepage der Fahrschule veröffentlichen. [NACHNAME] [VORNAME] nimmt zur Kenntnis, dass von einem jederzeitigen Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht werden kann und eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen werden kann.

IV. Theoretische Ausbildung

IV.1. Allgemeines

Die Dauer einer theoretischen Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten.

Die Ausbildung für die fachliche Befähigung erfolgt im Rahmen der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie des Ausbildungsprogramms der Fahrschule. Der theoretische Unterricht erfolgt in Form von geschlossenen theoretischen Gruppenkursen. Von [NACHNAME] [VORNAME] versäumte theoretische Unterrichtseinheiten, aus welchem Grund auch immer, sind durch Teilnahme an einem anderen regulären theoretischen Gruppenkurs der Fahrschule, nötigenfalls auch an einem anderen Ort, nachzuholen. Ein kostenloses Nachholen im Einzelunterricht ist ausgeschlossen.

Die Fahrschule behält sich das Recht vor, vereinbarte theoretische Gruppenkurse zu verschieben oder abzusagen. Werden ganze theoretische Gruppenkurse (oder Kursteile davon) nachgeholt, bzw. zu einem späteren Zeitpunkt angeboten, stehen [NACHNAME] [VORNAME] für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der nun durch die Fahrschule erbrachten Leistung hinausgehenden Ersatzansprüche zu. [NACHNAME] [VORNAME] ist zur Absolvierung der gesamten, vom gebuchten Fahrschulpaket erfassten Leistungen, verpflichtet.

IV.2. Ausschluss vom theoretischen Unterricht

Die Fahrschule ist berechtigt, [NACHNAME] [VORNAME] vom theoretischen Unterricht auszuschließen, wenn [NACHNAME] [VORNAME] den theoretischen Unterricht über Gebühr stört oder unter Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln, Drogen oder Medikamenten steht. [NACHNAME] [VORNAME] hat dann für den dadurch allenfalls entstandenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und/oder Schaden aufzukommen.

IV.3. Teilnahmebestätigung

Die Kurs-Anwesenheit wird bei jedem Kursbesuch von [NACHNAME] [VORNAME] auf einer Kursliste durch eigenhändige Unterschrift dokumentiert. Die Fahrschule kann den Ausbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn [NACHNAME] [VORNAME] die eigene Teilnahme am theoretischen Unterricht vortäuscht, indem [NACHNAME] [VORNAME] sich einer Person bedient, welche für [NACHNAME] [VORNAME] am theoretischen Unterricht teilnimmt und im Auftrag von [NACHNAME] [VORNAME] die Unterschrift für [NACHNAME] [VORNAME] für diese Kurs-Anwesenheit leistet. [NACHNAME] [VORNAME] hat in dem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz.

V. Praktische Ausbildung

V.1. Allgemeines

Die Dauer einer praktischen Unterrichtseinheit (=Fahrlektion) beträgt 50 Minuten. Die praktische Fahrausbildung erfolgt im Rahmen der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie des Ausbildungsprogramms der Fahrschule. [NACHNAME] [VORNAME] ist verpflichtet, die gesamte Ausbildung zu absolvieren.

V.2. Anmeldung und Absage von Terminen für praktischen Fahrlektionen

Die Anmeldung zu praktischen Fahrlektionen erfolgt persönlich oder telefonisch im Fahrschulsekretariat oder schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc. Bei telefonischer Anmeldung ist ein schriftlicher Zeitabgleich des eingeteilten Termins der Fahrlektionen durch [NACHNAME] [VORNAME] aus Dokumentationsgründen empfehlenswert. Die Zuteilung der praktischen Fahrlektionen für [NACHNAME] [VORNAME] zu einer bestimmten Fahrlehrerin / einem bestimmten Fahrlehrer und/oder zu einem bestimmten Schulfahrzeug ist ausgeschlossen. Rechtzeitig geäußerte Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Absagen von vereinbarten praktischen Fahrlektionen sind bis zu achtundvierzig Stunden vor dem Termin entweder persönlich vor Ort im Fahrschulsekretariat oder schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc kostenlos möglich. Eine telefonische Absage wird ausgeschlossen. Eine Absage im Wege einer Mitteilung an die Fahrschule durch Dritte (außer durch den gesetzlichen Vertreter) oder durch Messenger-Dienste ist ebenfalls ausgeschlossen. Samstage, Sonn- und Feiertage sowie Montage bleiben bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht. Kurzfristiger erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zu Fahrlektionen, aus welchen Gründen auch immer (z.B. wegen plötzlicher Erkrankung, Verschlafens, Unfällen u. dgl.) von [NACHNAME] [VORNAME] berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung eines Pauschal-Kostensatzes in der Höhe von xx € brutto pro vereinbartem Termin. Falls die Absage wegen plötzlicher Erkrankung schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc erfolgt und gleichzeitig ein Arzt-Attest über diese plötzliche Erkrankung schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc übermittelt wird, wird nur ein reduzierter Pauschal-Kostensatz in der Höhe von xx € brutto pro vereinbarten Termin verrechnet.

V.3. Fahrtauglichkeit bei Fahrlektionen

[NACHNAME] [VORNAME] verpflichtet sich und bestätigt das vor Antritt jeder Fahrlektion durch eigenhändige Unterschrift, nur in einem fahrtauglichen Zustand an Fahrlektionen teilzunehmen, also in einem derartigen körperlichen und geistigen Zustand zu sein, in dem das Fahrzeug sicher beherrscht werden kann, die für den Straßenverkehr notwendige Aufmerksamkeit und Reaktionsbereitschaft gegeben ist und keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder Suchtgifte besteht. Sollte [NACHNAME] [VORNAME] übermüdet oder übernachtigt sein, eine ansteckende Krankheit haben oder sonst ein Umstand eingetreten sein, der hindert, das Fahrzeug sicher lenken zu können, wird dieser Umstand der Fahrschule sofort mitgeteilt werden. Erscheint [NACHNAME] [VORNAME] in einem nicht fahrtauglichen Zustand zur praktischen Fahrlektion, gilt dies als unentschuldigte Absage. [NACHNAME] [VORNAME] ist verpflichtet, allenfalls von der Führerscheinbehörde erteilten Auflagen (z.B. Sehbehelf) bei allen Fahrlektionen strikt einzuhalten.

V.4. Unpässlichkeit während der Fahrlektion

Sollte während der Fahrlektion plötzlich Übermüdung oder Übelkeit oder (Muskel-)Schwäche oder Sehstörung oder Konzentrationsschwierigkeit u. dgl. bemerkt werden, so muss sofort eine Mitteilung an die Fahrlehrerin / den Fahrlehrer erfolgen, damit von der Fahrlehrerin / dem Fahrlehrer beurteilt werden kann, ob die Fahrlektion abgebrochen werden muss und wann (oder ob) sie wieder fortgesetzt werden kann. Muss diese Fahrlektion aus oben genannten Gründen abgebrochen werden, kann diese Fahrlektion gesetzlich nicht angerechnet werden und ist auf Kosten von [NACHNAME] [VORNAME] nachzuholen.

V.5. Ausrüstung bei der praktischen Ausbildung

Damit eine Eigengefährdung möglichst geringgehalten werden kann, ist die Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fahrlektion der Klasse AM mit einem einspurigen Motorfahrrad das Tragen geeigneter Schutzbekleidung. **Diese besteht mindestens aus einem vorschriftsmäßigen Helm und einer geeigneten Kleidung:** Festes Schuhwerk, Motorradhandschuhe, feste Jacke mit langen Ärmeln und feste, lange Hose. (Quelle: Seite 26 des amtlichen Prüferhandbuchs).

Die Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Leistungsfreiheit der Fahrschule. [NACHNAME] [VORNAME] wird daher diese Ausrüstung und Kleidung zu jeder Fahrlektion mitbringen. Es ist aus Gründen der Hygiene vertraglich ausgeschlossen, dass die Fahrschule die geeignete Schutzbekleidung, oder auch nur Teile der geeigneten Schutzbekleidung, zur Verfügung stellt. Kann die vereinbarte Fahrlektion wegen nicht ausreichender Ausrüstung und Kleidung nicht durchgeführt werden, gilt dies als unentschuldigte Absage (siehe Punkt V.2. dieses Ausbildungsvertrags).

V.5.1. Optimale Bekleidung für die praktische Ausbildung mit einem einspurigen Motorfahrrad (zur Information)

- Geprüfter und passender Motorradhelm mit Kinnschutz (optimal ein Vollvisierhelm mit Doppelscheibenvision; schlechter sowohl ein Jethelm wegen oft fehlendem Kinnschutz als auch ein Motocrosshelm mit Brille. Nicht erlaubt sind Fahrradhelm oder Baustellenhelm, Braincap usw.)
- Eng anliegende Motorradjacke (optimal aus Leder oder Textiljacke und/oder Thermojacke. Leder ist grundsätzlich reiß- und abriebfester als Textil; schlecht sind Softshelljacken). Sie sollte eng anliegen, optimal mit Rücken-, Schulter und Ellbogenprotektoren. Nicht erlaubt sind „nur“ Pullover, T-Shirt oder Trainingsjacke
- Motorradhose (optimal aus Leder oder Textilhose oder Funktionshose oder „Bikerjeans“ aus abriebfestem Material mit speziellem Innenfutter und Knieprotektoren, optimal mit Hüft- und Knieprotektoren. Leder ist grundsätzlich reiß- und abriebfester als Textil; nicht erlaubt sind Jogginghosen, Leggings, Trainingshosen usw.)
- Motorradschuhe oder Motorradstiefel mit ausreichendem Knöchelschutz und griffiger Sohle (nicht erlaubt sind offene Schuhe, Flip-Flops, Sandalen, Stoffschuhe, Clogs usw.)
- Motorradhandschuhe (optimal aus Leder mit Verstärkung an den gefährdeten Stellen wie Handballen und Fingerknöchel; nicht erlaubt sind Handschuhe aus Wolle, Stoff, Fleece, Fäustlinge, Arbeitshandschuhe, Skihandschuhe usw.)

- Empfehlenswert wären auch: Nierengurt, Regenkombi bei schlechter Witterung, Sturmhaube, Kälteschutz und Protektoren, falls keiner in der Motorradjacke integriert ist. Sie schützen exponierte Körperstellen wie Knie, Schultern und Ellbogen

V.6. Sonstiges

Die Benützung von Schulfahrzeugen und sonstigen Schulungseinrichtungen ist nur im Beisein eines Mitarbeiters der Fahrschule gestattet. Bei der praktischen Ausbildung ist den Anordnungen der Fahrlehrerin / des Fahrlehrers unbedingt Folge zu leisten. Schäden, die durch das Nichtbefolgen von Anordnungen entstehen, sind von [NACHNAME] [VORNAME] zu ersetzen. Bei technischen Mängeln des Schulfahrzeugs können vereinbarte Fahrlektionen von der Fahrschule verschoben werden. Werden entfallene Fahrlektionen nachgeholt und zu einem späteren Termin angeboten, stehen [NACHNAME] [VORNAME] für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der praktischen Fahrlektionen hinausgehenden Ersatzansprüche zu.

Die praktische Fahrlektion beginnt am Fahrschulstandort (Adresse: 6830 Rankweil, Ringstraße 41) oder am Übungsplatz der Fahrschule (Adresse: 6830 Rankweil, Churer Straße 28c) und endet dort. Die praktischen Unterrichtseinheiten finden ausnahmslos mit Automatikfahrzeugen statt. Es werden keine Fahrzeuge mit Schaltgetriebe verwendet!

Bei gewünschter Selbststellung eines Fahrzeugs von [NACHNAME] [VORNAME] für praktische Fahrlektionen wird der gleiche Fahrshultarif wie bei Verwendung eines Schulfahrzeugs verrechnet. Wir empfehlen in einem solchen Fall die Haftpflichtversicherung zu informieren, dass nach § 18 Abs. 1 FSG praktische Schulungen mit diesem Fahrzeug durchgeführt werden. Es ist auf jeden Fall ausgeschlossen, dass die Fahrschule für Schäden an dem von [NACHNAME] [VORNAME] gestellten Fahrzeug aufkommt. Wenn sich das selbstgestellte Fahrzeug in einem nicht betriebs- und/oder verkehrssicheren Zustand befindet, kann die jeweilige Fahrt mit dem selbstgestellten Fahrzeug von Fahrschulseite her abgelehnt werden. Selbstgestellte Fahrzeuge mit Schaltgetriebe können nur bei extra gebuchtem Einzelunterricht verwendet werden.

VI. Theoretische Prüfung und ausreichende Fahrzeugbeherrschung

VI.1. Vorbereitung und Anmeldung zur Prüfung, Vorprüfung

Der vollständige Besuch des theoretischen Unterrichts ist Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Prüfung. **Ein Prüfungsantritt ohne vorherigen Kursbesuch ist ausgeschlossen!** Die Anmeldung zur theoretischen Prüfung muss mindestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Prüfungstermin erfolgen. Die Prüfungsanmeldung kann nur persönlich vor Ort im Fahrschulsekretariat, telefonisch oder schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc erfolgen. Eine Mitteilung an die Fahrschule durch Dritte (außer durch den gesetzlichen Vertreter) oder durch Messenger-Dienste ist ausgeschlossen. Davon gilt abweichend: Eine Anmeldung für eine theoretische Prüfung IM ANSCHLUSS an die reguläre theoretische Schulung ist auch am Beginn der theoretischen Schulung möglich, sofern behördliche Voraussetzungen nicht dagegenstehen!

[NACHNAME] [VORNAME] hat die Möglichkeit kostenlos überprüfen zu lassen, ob das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse für die theoretische Prüfung gegeben ist. Die Fahrschule rät zu dieser kostenlosen Überprüfung! Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen einer theoretischen Vorprüfung in der Fahrschule. [NACHNAME] [VORNAME] kann bei negativem Ergebnis dieser Vorprüfung die Ausbildung zur Erlangung der für die theoretischen Prüfung erforderlichen Kenntnisse in der Fahrschule fortsetzen, bis die erforderlichen Kenntnisse gegeben sind. Die Anmeldung zur theoretischen Prüfung durch die Fahrschule an die Führerscheinbehörde erfolgt erst, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Die Fahrschule kann den Antritt zur theoretischen Prüfung ablehnen, wenn nach Meinung der Fahrschule das Ausbildungsziel noch nicht erreicht ist. Beendet aber [NACHNAME] [VORNAME] in dieser Phase der Ausbildung den Ausbildungsvertrag mit der Fahrschule, entstehen daraus für [NACHNAME] [VORNAME] keine Ansprüche, ausgenommen auf Rückzahlung allenfalls bereits vorausbezahlter Fahrlektionen.

VI.2. Modalitäten der Prüfung

Zur theoretischen Prüfung hat [NACHNAME] [VORNAME] einen gültigen (noch nicht abgelaufenen) amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass oder Personalausweis) mitzubringen. Klimatickets VMOBIL, Debitkarten, aha cards (Vorarlberger Jugendkarte), e-cards u. dgl. genügen nicht. Ein Rechtsanspruch mit einer bestimmten Fahrlehrerin / einem bestimmten Fahrlehrer die praktische Ausbildung zu absolvieren, ist ausgeschlossen. Die zwei Unterrichtseinheiten praktische Schulung mit einem einspurigen Motorfahrrad im öffentlichen Verkehr dürfen erst durchgeführt werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Ebenso müssen auch sechs Fahrlektionen mit einem einspurigen Motorfahrrad im verkehrsfreien Raum bereits absolviert sein.

VI.3. Absage von Prüfungsterminen

Absagen von bereits fix vereinbarten theoretischen Prüfungsterminen sind bis zu vierundzwanzig Stunden vor dem Termin nur persönlich vor Ort im Fahrschulsekretariat oder per E-Mail an info@drexel.cc möglich. Eine Mitteilung an die Fahrschule durch Dritte (außer durch den gesetzlichen Vertreter) oder durch Messenger-Dienste ist ausgeschlossen. Später erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zum theoretischen Prüfungstermin, aus welchen Gründen auch immer (z.B. wegen plötzlicher Erkrankung, Verschlafens, Unfällen, plötzlicher Angst vor einem Nichtbestehen der Prüfung u. dgl.) von [NACHNAME] [VORNAME], berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung eines Pauschal-Kostensatzes in der Höhe von xx € brutto pro Termin für die theoretische Prüfung. Falls die Absage wegen plötzlicher Erkrankung schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc erfolgt und gleichzeitig ein Arzt-Attest über diese plötzliche Erkrankung schriftlich per E-Mail an info@drexel.cc übermittelt wird, wird nur ein reduzierter Pauschal-Kostensatz in der Höhe von xx € brutto pro Termin für die theoretische Prüfung verrechnet.

VI.4. Nichtbestehen der theoretischen Prüfung

Aus einem Nichtbestehen einer theoretischen Prüfung können keine Ansprüche an die Fahrschule abgeleitet werden. In diesem Fall wird entweder die Ausbildung entsprechend den bei der theoretischen Prüfung festgestellten Defiziten bis zum positiven Prüfungserfolg wiederholt, oder [NACHNAME]

[VORNAME] kann den Ausbildungsvertrag beenden. Eine Rückzahlung des Ausbildungsentgelts durch die Fahrschule ist ausgeschlossen, ausgenommen vorausbezahlte Fahrlektionen im Falle des Scheiterns bei der theoretischen Prüfung. Für jeden erneut notwendigen Prüfungsantritt wegen Nichtbestehens verrechnet die Fahrschule ihre Prüfungsgebühr laut Fahrshultarif. Eine Übersicht dieser Kosten befindet sich im „Infoblatt“. Zusätzlich erforderliche Fahrlektionen sind zusätzlich zu bezahlen.

VII. Entgelt und Fahrshulpaket

Die Gesamtsumme wird vor Beginn des theoretischen Gruppenkurses geleistet. Ist aber die Gesamtsumme durch zusätzliche (Teil-)Leistungen aufgebraucht, kann die Fahrschule weitere Zahlungen in der Höhe der voraussichtlich anfallenden Gesamtausbildungskosten begehren. Überweisungen an die Fahrschule sind spesen- und abzugsfrei an die **xx mit IBAN: xx und BIC: xx** zu tätigen.

Die Fahrschule garantiert für die Dauer von sechs Monaten den Fahrshultarif des Fahrshulpakets des Anmelde-tags unverändert zu belassen. Ausgenommen hievon sind Änderungen bei gesetzlichen Abgaben oder Steuern, die können mit dem Datum des Inkrafttretens geändert werden. Dauert die Ausbildung länger als sechs Monate ab dem Anmelde-tag, ist die Fahrschule berechtigt, den Preis für danach erbrachte (Teil-)Leistungen des Fahrshulpakets des Anmelde-tags laut aktuellem Fahrshultarif zu begehren. Dies kann wegen einer Änderung des Kollektivvertrags für die Angestellten in den Fahrshulen Österreichs u. dgl. erfolgen. Eine schriftliche Verständigung an [NACHNAME] [VORNAME] muss dabei nicht erfolgen.

[NACHNAME] [VORNAME] nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die vorgeschriebene Ausbildung samt theoretischer Prüfung eine Gesamtleistung darstellt und zur Gänze zu bezahlen ist. Darüber hinaus gehende, zusätzlich zum Fahrshulpaket gebuchte Fahrshulleistungen (z.B. Lehrbücher u. dgl.), sind zusätzlich zu bezahlen. Eine Rückzahlung eines Teils kommt nur in den in diesem Ausbildungsvertrag geregelten Fällen in Betracht.

Für Streitigkeiten aus diesem Ausbildungsvertrag wird die Zuständigkeit des für den Sitz der Fahrschule in 6830 Rankweil sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, sofern [NACHNAME] [VORNAME] im Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Ausbildungsvertrags in diesem Gerichtssprengel den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Beschäftigungsort hat.

Ich, [NACHNAME] [VORNAME], stimme dem Ausbildungsvertrag zu und unterzeichne rechtsverbindlich.

[FSORT], am [AKTDATUM]

Unterschrift [NACHNAME] [VORNAME]

Wegen der Minderjährigkeit von [NACHNAME] [VORNAME] erklärt sich auch der gesetzliche Vertreter von [NACHNAME] [VORNAME] mit diesem Ausbildungsvertrag einverstanden und gibt dazu ausdrücklich die Zustimmung. Aus Gründen des Nachweises der Legitimität als gesetzlicher Vertreter diesen Ausbildungsvertrag unterzeichnen zu dürfen, wird eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises der Fahrschule übergeben.

[FSORT], am [AKTDATUM]

Unterschrift gesetzlicher Vertreter

[FSORT], am [AKTDATUM]

Unterschrift Fahrshulbesitzer (Drexel Reinold)